

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2023 findet die Wahl der Ratsversammlung (Gemeindevertretung) in der Stadt Rendsburg statt.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Rendsburg-Eckernförde verbunden.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Rendsburg ist in 16 Wahlbezirke eingeteilt. Jeder Wahlbezirk ist gleichzeitig Briefwahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. April 2023 übersandt werden, sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Stadt Rendsburg ist in folgende Wahlbezirke aufgeteilt, denen die angegebenen Wahlkreise für die Gemeindewahl und die Kreiswahl zugeordnet sind:

Wahlbezirk	Wahlkreis für die Gemeindewahl	Wahlkreis für die Kreiswahl
1	1	10 RD-Süd
2	2	10 RD-Süd
3	3	10 RD-Süd
4	4	9 RD-Mitte
5	5	10 RD-Süd
6	6	10 RD-Süd
7	7	9 RD-Mitte
8	8	9 RD-Mitte
9	9	9 RD-Mitte
10	10	8 RD-Nord
11	11	8 RD-Nord
12	12	9 RD-Mitte
13	13	8 RD-Nord
14	14	8 RD-Nord
15	15	8 RD-Nord
16	16	8 RD-Nord

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein weißer, für die Kreiswahl ein roter Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl, sowie bei der Kreiswahl **je eine Stimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlleiterin der Stadt Rendsburg die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen, blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen, roten Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindewahlleiterin der Stadt Rendsburg absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, dass jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Rendsburg, den 05. April 2023

gez. Sönnichsen

Janet Sönnichsen
Gemeindewahlleiterin